

.....  
(Jugendhilfe - Einrichtung)

.....  
(Adresse / Telefon / Email)

## Genehmigung „freiheitsentziehender Maßnahmen“ in Einrichtungen<sup>1</sup>

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT © <http://www.paedagogikundrecht.de/>

Ich/wir ..... (Name sorgeberechtigter Person/en) bin/sind für ..... (Name des zu betreuenden/betreuten jungen Menschen/nachfolgend mit Vornamen- Anfangsbuchstaben abgekürzt) sorgeberechtigt. Ich/wir beantragen beim zuständigen Familiengericht eine Genehmigung für „freiheitsentziehende Maßnahmen“ (§ 1631b II BGB), die auf der Grundlage des letzten, mit dem zuständigen Jugendamt durchgeführten Hilfeplangesprächs von allen Fachleuten, insbesondere der o.b. hilfeleistenden Einrichtung, zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit „über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise“ als notwendig erachtet werden. Zugleich beauftrage/n ich/wir die Einrichtung, diesen Antrag dem Gericht vorzulegen. Ich/Wir werden die Einrichtung über wichtige Entwicklungen und Ergebnisse unverzüglich in Kenntnis setzen.

**Erläuterung:** Das Hilfeplangespräch hat auf der Grundlage der Vorgeschichte der/s ... ergeben, dass diese/r in erheblichem Umfang so aggressiv und uneinsichtig ist, dass während der Betreuung in der Einrichtung sowohl pädagogisch begründbare/ legitime Grenzsetzungen mittels körperlichen Einsatzes (z.B. kurzfristiges Festhalten damit zugehört wird) als auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei akuter Fremdgefährdung (z.B. am Boden Fixieren in Reaktion auf einen körperlichen Angriff oder auf die Beschädigung von Sachgütern erheblichen Werts) mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Da pädagogisch indizierte körperliche Grenzsetzungen im Sinne § 1631 II BGB stets „altersgerecht“ sind, erstreckt sich dieser **Antrag auf freiheitsentziehende Maßnahmen, welche die Einrichtung spontan im Zusammenhang mit akuter Fremdgefährdung der/s ... voraussichtlich „über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig“ als Gefahrenabwehr zu verantworten hat.** Da dabei einerseits auf Situationen, in denen ... akut fremdgefährlich ist, sofort zu reagieren ist, andererseits mangels zeitlicher Planbarkeit ein vorheriger Antrag nicht möglich ist, bleibt nur der Weg eines generellen Antrags, sobald mit hoher Wahrscheinlichkeit mit fremdaggressivem Verhalten und daher notwendigen entsprechenden „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ zu rechnen ist: entweder zu Beginn der Betreuung oder anschließend, wenn sich das Erscheinungsbild der/s ... entsprechend verschlechtert hat. Würde eine gerichtliche Genehmigung erst nach durchgeführter Gefahrenabwehr beantragt, könnte im Falle deren Rechtswidrigkeit lediglich nachträglich eine „Kindeswohl“-Verletzung gerichtlich festgestellt werden, was keinen ausreichenden Kindeschutz darstellt.

**Zusätzlicher Hinweis:** die Einrichtung verpflichtet sich, pädagogische Grenzsetzungen mit körperlichem Einsatz sowie alle Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei akuter Fremdgefährdung - jeweils unabhängig von Dauer und Regelmäßigkeit - zu dokumentieren: nach Art der Grenzsetzung/ Gefahrenabwehr, mit Datum, Dauer und Situationsschilderung. Die Dokumentation kann von Sorgeberechtigten, vom Jugend- und Landesjugendamt eingesehen werden und wird bei Anfrage dem Gericht zugeleitet. Die Einrichtung wird darüber hinaus stets darauf achten, dass rechtlich zulässige, genehmigungsfähige Gefahrenabwehr „erforderlich“, „geeignet“ und „verhältnismäßig“ sein muss. „Geeignet“ sind Maßnahmen, wenn sie anschließend pädagogisch aufgearbeitet werden.

.....  
(Unterschrift Sorgeberechtigte/r / Ort / Datum)

<sup>1</sup> § 1631b Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen:

- (1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (2) **Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.**